VERORDNUNG (EWG) Nr. 2057/72 DES RATES

vom 26. September 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Herkunft aus der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls über die Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan der Verwirklichung der in Artikel 4 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Übergangsphase hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen, dessen ursprünglich am 30. September 1972 endende Laufzeit bis zum 31. Dezember 1972 verlängert worden ist, verpflichtet, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit einige den Warenverkehr betreffende Bestimmungen dieses Zusatzprotokolls in Kraft zu setzen ; nach diesem Interimsabkommen, insbesondere nach Artikel 1 des Anhangs 2, muß die Gemeinschaft mit Inkrafttreten der vorgenannten Bestimmungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten von 300 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und von 1 000 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 um 75 v. H. senken ; es erscheint jedoch angezeigt, vorläufig eine Anpassung der Zollvorteile vorzusehen, die darin besteht, daß für die zwei vorerwähnten Gemeinschaftszollkontingente der Zollsatz auf Null festgesetzt und die Kontingentsmenge von 300 auf 500 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, erhöht wird ; durch die Verordnung (EWG) Nr. 2792/71 [1] waren schon zollfreie Gemeinschaftszollkontingente von 375 Tonnen für Baumwollgarne und 750 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1972 eröffnet worden ; somit sollten nunmehr für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1972 Gemeinschaftszollkontingente in Höhe von 125 bzw. 250 Tonnen für die betreffenden Erzeugnisse eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewendet werden ; der Gemeinschaftscharakter der Kontingente kann unter Beachtung der dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird ; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Waren weitestgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen ; dieser Bedarf errechnet sich an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums durchgeführten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum ; obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Textilerzeugnisse aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

Bei den betreffenden Waren haben sich die Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus der Türkei in den Jahren 1968 bis 1970 wie nachstehend dargelegt entwickelt :

(in Tonnen)

	1968	1969	1970
Baumwollgarne :			
Deutschland	506	3 468	4 167
Benelux	4	—	2 071
Frankreich	—	281	244
Italien	—	371	5 455
Andere Baumwollgewebe :			
Deutschland	397	491	419
Benelux	10	—	207
Frankreich	607	821	449
Italien	—	95	1 002

[1] ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 63.

Diese Angaben zeigen, daß die Einfuhren dieser Waren sehr unregelmäßig sind und daß die jeweils berechneten Anteile an den Gesamteinfuhren dieser Erzeugnisse aus der Türkei in die Gemeinschaft keinen großen Aussagewert haben.

Eine Vorausschätzung der Einfuhren der Mitgliedstaaten für den betreffenden Kontingentszeitraum erweist sich wegen der in den Vorjahren festgestellten erheblichen Schwankungen als schwierig; unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten gemachten Einfuhrvorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum läßt sich folgende Beteiligung an den Kontingenten ermitteln:

Deutschland	42 %,
Benelux	11 %,
Frankreich	35 %,
Italien	12 %.

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen. Die erste Rate wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftskontingente verhältnismäßig hoch, und zwar im vorliegenden Fall auf rund 80 v. H. der Kontingentsmengen, festzusetzen.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und so oft es die Reservemengen gestatten; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen gewissen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend bezeichneten Waren mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von nachstehend angegebenen gemeinschaftlichen Globalzollkontingenten vollständig ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	125
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	250

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

(in Tonnen)

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	
	55.05	55.09
Deutschland	42	84
Benelux	11	22
Frankreich	35	70
Italien	12	24
Insgesamt	100	200

(3) Die zweite Rate jedes Kontingents, d.h. 25 Tonnen bzw. 50 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten — oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge — zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur völligen Ausnutzung der Reserve angewandt.

(4) In Anweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. November 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 30. November 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. November 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. November 1972 einschließlich vorgenommen und auf die Gemeinschaftskontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Dezember 1972 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausnutzung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. September 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP